

**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
in zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen
an der Universität Duisburg-Essen
(Bachelor-Zulassungsordnung)
vom 13. Februar 2017**

(Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 93 / Nr. 16)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit den §§ 2 Satz 2, 4 Abs. 3 und 7, 5 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 712) und § 24 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 15.05.2008 (GV. NRW. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Vergabe der Studienplätze für zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge in der Quote „Hochschuleigene Auswahl“, die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören und legt die Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber fest.

**§ 2
Frist und Form der Bewerbung**

(1) Die Zulassungsanträge zu § 2 Abs. 2 und 3 sind innerhalb der in der Vergabeverordnung NRW genannten Frist zu stellen. Bei der elektronischen Übermittlung der Zulassungsanträge hat die Hochschule unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(2) Die Bewerbung für das 1. Fachsemester ist der Hochschule in Form des elektronisch ausgefüllten Formulars vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu übermitteln. Gibt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Bewerbungen ab, wird nur über die letzte fristgerecht eingegangene Bewerbung entschieden. Innerhalb der Bewerbung können bis zu sechs Zulassungsanträge gestellt werden. Sonderanträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit diesem zu stellen.

Unterlagen, die zusätzlich zum elektronisch ausgefüllten Formular eingereicht werden müssen, sind der Hochschule in beglaubigter Form bis zum Bewerbungsschluss zu übermitteln.

In 2-Fach-Bachelorstudiengängen und Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption müssen zulässige Fächerkombinationen (Teilstudiengänge) gewählt werden.

(3) Die Bewerbung für das höhere Fachsemester ist der Hochschule in Form des elektronisch ausgefüllten Formulars vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu übermitteln. Gibt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Bewerbungen ab, wird nur über die letzte fristgerecht eingegangene Bewerbung entschieden. Innerhalb der Bewerbung können bis zu vier Zulassungsanträge gestellt werden.

In 2-Fach-Bachelorstudiengängen und Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption muss für jeden Teilstudiengang ein Zulassungsantrag gestellt werden.

Unterlagen, die zusätzlich zum elektronisch ausgefüllten Formular eingereicht werden müssen, sind der Hochschule in beglaubigter Form bis zum Bewerbungsschluss zu übermitteln.

Die zuständigen Fakultäten können gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 und 4 Vergabeverordnung NRW in einer Anlage dieser Ordnung Regelungen zur Bestimmung der Rangfolge und Auswahl zunächst nach dem Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber treffen. § 4 Abs. 3 dieser Ordnung bleibt unberührt.

(4) Sofern nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch freie Plätze zur Verfügung stehen, finden Losverfahren statt.

Anträge für die Teilnahme am Losverfahren müssen in elektronischer Form für eine Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30.09. und für eine Bewerbung zum Sommersemester bis zum 15.03. eines Jahres gestellt werden. Für jeden Studiengang oder Teilstudiengang muss ein Zulassungsantrag gestellt werden; eine Fächerkombination ist nicht auszuwählen.

Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge für einen Studiengang oder Teilstudiengang, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Vorherige Anträge mit gleichem Studienwunsch werden gelöscht.

§ 3

Studienplatzvergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren

(1) Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Staatsvertrag in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Vergabeverordnung NRW vergibt die Hochschule 60 % der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens („Hochschuleigene Auswahl“).

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat folgende fachspezifische Auswahlkriterien zusätzlich zum Grad der Qualifikation für folgende Studiengänge beschlossen:

- Wirtschaftswissenschaft, Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs
 - Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik, Sektorales Management, Produktion/Logistik/Absatz, Finanz- und Rechnungswesen) mit der Lehramtsoption Berufskollegs.
1. Bei einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen staatlich anerkannten kaufmännischen Berufsausbildung verbessert sich der Grad der Qualifikation um
- 0,1 bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung „ausreichend“
 - 0,3 bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung „befriedigend“
 - 0,5 bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung „gut“
 - 0,7 bei einer Gesamtnote der Kammerprüfung „sehr gut“

Bei der Dauer der Ausbildung ist nicht die tatsächliche, sondern die vom Gesetzgeber festgelegte Ausbildungsdauer zu berücksichtigen.

2. Bei einer mindestens 3-jährigen kaufmännischen Berufstätigkeit verbessert sich der Grad der Qualifikation um 0,3, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung mit der Gesamtnote der Kammerprüfung „befriedigend“ oder besser nachweist.

§ 4

Studienplatzvergabe an Spitzensportler

(1) Gemäß §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz werden Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören, vorrangig zugelassen.

(2) Für die Studienplatzvergabe im 1. Fachsemester wird eine Quote von 1 % der vorhandenen Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 Abs. 1 festgesetzt. Es muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, sofern Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

(3) Bei der Studienplatzvergabe im höheren Fachsemester werden alle Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 Abs. 1 vorrangig zugelassen.

(4) Die Kaderangehörigkeit muss für das Bewerbungssemester bestehen und durch die Bestätigung eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes in beglaubigter Form nachgewiesen werden. Der Nachweis muss bis Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sein. Wird der Nachweis nicht fristgerecht eingereicht, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Vergabeverfahren gemäß § 23 Vergabeverordnung NRW teil.

§ 5

Verbesserung des Grades der Qualifikation

(1) Gemäß § 4 Abs. 7 Hochschulzulassungsgesetz kann bei sinngemäßer Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag der Grad der Qualifikation verbessert werden, wenn für ein anderes zum Lehramtsstudium gehörendes Studienfach eine besondere studienangabezogene Eignung im Sinne des § 49 Abs. 7 und 8 Hochschulgesetz nachgewiesen wird.

(2) Bei einer Zulassung für das Fach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschule an der Folkwang Universität der Künste oder für das Fach Kunst im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschule an unserer Hochschule verbessert sich der Grad der Qualifikation in der Quote „Hochschuleigene Auswahl“ für die Fächer Lernbereich I - Sprachliche Grundbildung und Lernbereich II - Mathematische Grundbildung im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschule um 0,8.

§ 6

Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

Die Quote im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 der Vergabeverordnung NRW wird auf 4 % der vorhandenen Studienplätze festgesetzt.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2016/2017 durchzuführende Auswahlverfahren.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin vom 07. Juli 2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 409 / Nr. 54), zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 07. Juli 2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 501 / Nr. 66), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02.12.2016.

Duisburg und Essen, den 13. Februar 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy